

1. ZEICHENHERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- 2.1 Für das Baugebiet wird eine Nutzung festgesetzt wie:
§ 1 Abs. 5 BauGB.
§ 1 Abs. 5 BauGB, gemäß § 5 BauNO I.V mit
- 2.2 Im Abwasserfußgebiet (WA) gemäß § 4 BauGB.
Schweinessen- und Schweineschlachthof sowie Stlos gemäß § 1 Abs. 4 Bau- und Gewerbeaufsichtsgesetz.
- 2.3 Für das Baugebiet ist die offene Bauweise festgesetzt.
- 2.4 Für alle Rohrleitungen sind, sofern keine Garagen errichtet werden, Steigleitalte für Fahrzeuge aus Grundmauern vorzusehen.
- 2.5 Grenzzeichen sind in Steinart, 7 Abs. 5 BauGB zu bauen und müssen eine Länge von mindestens 1 m haben.
- 2.6 Im Abwasserfußgebiet ist eine Stauraum von mini. 5,00 m einzurichten, so sind sie in ihrer Gestaltung aufeinander abzustimmen.
- 2.7 Vorstufen, Garagen sind ein Stauraum von mini. 5,00 m einzurichten, welcher straßenrechtlich nicht eingetragen werden darf.
- 2.8 Der sie im Art. 7 Abs. 5 BauGB geforderte Naturfläche für die Gedenktafel kann durch einen Holztafel ersetzt werden, die ausgewogene Gestaltung ist aus Holz bzw. mit Naturstein ausgestaltet sein darf. Die Tafel ist als Schildtafel mit einer Längsrichtung von 35 - 45 cm und einer Breite von 35 - 45 cm zu gestalten.
- 2.9 Durch die gesp. Weingebäude werden währende Sattel- oder Walmdächer zugelassen.
- 2.10 Die Behandlung der Erdöl-, Kohlegruben ist nur mit voneinander trennenden technischen Vorzuhallen zu gestalten.
- 2.11 Die Abgasentlastung der Passaden muß in gedekter Pfeifengebäuden erfolgen.
- 2.12 Die Gestaltung der Gebäude in das natürliche Gelände oder die Anbindung an den Bauvorhang ist erforderlich. Geländeveränderungen sind in den Bauvorhang durch Gräben, Erosions- und auf ähnliche Höhe gesetzte Profile darzustellen.
- 2.13 Die Höhe der straßenbegrenzten Antriebsungen darf 1,00 m über dem Straßenniveau betragen und darf nicht höher als 1,50 m über dem Straßenniveau und an der Straßenseite nicht überschreiten. Pfeitzmauern an den Grundstücksgrenzen und im Grundstück sind nur bis zu einer Höhe von max. 0,75 m anbaubar.
- 2.14 Ausreichender Wasservorrangbedarf kann nur bis zu einer Höhe von 20,00 m über NN gewährleistet werden.

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNO)

SO Satteldach
WO Walmdach

35°-45° Dachneigung

Grundflächenzahl
04 Geschossflächenzahl
05

MDb Außenfuß Dorfgebiet (§ 5 BauNO)

Vorh. Nebengebäude

Bestehende Grundstücksgrenzen

Plakettkennummern
61/6

Höhenachsrichtlinien
230

Wasserdrucklinie

1.2 Für die Hausnummierung

Vorh. Wohngebäude

Bestehende Grundstücksgrenzen

Plakettkennummern
61/6

Höhenachsrichtlinien
230

Wasserdrucklinie

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

Der Bauvorfall am Bebauungsplan wurde mit Begründung, Gemäß § 2a Abs. 6 BauG vom 14. MAI 1983 bis 31. JUNI 1983 in Bad Bocklet, den 16. JULI 1983

f. Blaak
Bauaufseher
Bauaufseher

Der Markt Bad Bocklet hat mit Begründung des Parkgenutzertes vom 14. JULI 1983 die Bebauung gemäß § 10 BauGB als Satzung 6 beschlossen.

Bad Bocklet, den 16. JULI 1983

f. Strack
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Bad Kissingen hat den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 7 O. Nr. 409 - 106. Mai. 1982 (Dw. S. 450) genehmigt. § 2 der 70 vom 26. Mai. 1982 (Dw. S. 450) bestätigt. Bad Kissingen, den 1. JULI 1983

f. Glücks
Bürgermeister

Die Befreiungserklärung vom Bebauungsplan wurde am 10. SEP. 1983 durch das Landratsamt Bad Kissingen erteilt. Das Landratsamt bestätigt, daß der Bebauungsplan genügt, wodurch den Hinweis auf die Befreiung der Bebauung vom Bauaufsichtsgesetz entfällt. Bad Kissingen, den 1. JULI 1983

f. Glücks
Bürgermeister

ÄNDERUNG NR. 1 DES BEBAUUNGS —
PLANES DES MARKTES —
BOCKLET LDKR. BAD KISSINGEN IM
GT. ROTH FÜR DAS GEBIET : M. 1:1000